

**Deputation für Umwelt, Bau,
Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft (L)**
Vorlage Nr. 19/605 (L)

**Deputationsvorlage
für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft (L/S)
am 21.03.2019**

**Einführung eines Gebührentatbestandes
für die Bearbeitung von Abfallbegleitscheinen**

A. Sachdarstellung

Die ordnungsgemäße Entsorgung angefallener und entsorgter gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Nachweisverordnung in elektronischer Form durchzuführen und mittels elektronisch zu erstellender Formulare nachzuweisen. Die Nachweisführung erfolgt mit Hilfe von Begleitscheinen nach § 10 der Nachweisverordnung. Im Land Bremen werden zurzeit rund 51.200 Begleitscheine pro Jahr erstellt.

Im Bremischen Kostenverzeichnis der Kostenverordnung der Umweltverwaltung ist bisher keine Gebührenforderung für die Bearbeitung der abfallüberwachungsrechtlichen Begleitscheine vorgesehen.

Am 02.10.2018 hat der Senat der Einführung einer Gebühr für Abfallbegleitscheine entsprechend der Vorlage 2402/19 des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr zugestimmt (Anlage 1) und den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr gebeten, einen Entwurf zur Anpassung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung vorzulegen (Anlage 2).

Des Weiteren wird der Senat am 19.03.2019 voraussichtlich folgendes beschließen:

- „1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr die Sechste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (*Anlage 1*) sowie deren Ausfertigung und Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.
2. Der Senat bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, die notwendige Zustimmung der Fachdeputation einzuholen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die notwendige Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.“

Die Einführung der vorgesehenen Gebühr für die Bearbeitung von Abfallbegleitscheinen in Höhe von 5,95 Euro je Begleitschein durch Änderung des Kostenverzeichnisses der Kostenverordnung der Umweltverwaltung bedarf der Zustimmung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) und des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.

B. Alternativen

Keine.

C. Beteiligung und Abstimmung

Das Beteiligungs- und Abstimmungsverfahren zur Einführung der Abfallbegleitscheingebühr ist vor der Beschlussfassung im Senat am 02.10.2018 mit den betroffenen Verbänden, der Handelskammer, der Handwerkskammer, dem Magistrat Bremerhaven, der Senatskanzlei, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie der Senatorin für Finanzen durchgeführt worden.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung rechtsförmlich geprüft. Die Vorlage wurde mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen

Die Ermittlung der Gebührensätze wurden in der Senatsvorlage vom 02.10.2018 dargestellt (Anlage 1). Grundsätzlich wurde bei der Gebührenerhebung das Ziel der Kostendeckung angestrebt. Die Gebühr für die Überwachung der Entsorgung nachweispflichtiger Abfälle nach §§ 10 bis 13 der Nachweisverordnung oder nach § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung) beträgt 5,95 Euro pro Begleitschein.

Die Abfallüberwachungsbehörde des Magistrats in Bremerhaven wird anteilig sowohl an der Erhebung der Gebühren beteiligt als auch für die Refinanzierung des Personals berücksichtigt.

Das Risiko einer Haushaltsüberschreitung durch Mindereinnahmen trägt das Ressort.

Genderspezifische Auswirkungen sind nicht erkennbar.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) stimmt dem Entwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung zu und bittet, die notwendige Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen sowie um Veranlassung der Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen

1. Vorlage des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr und Beschluss des Senats vom 02.10.2018.
2. Entwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Bremen, den 02.10.18
Herr Bewer 59 915

**Vorlage für die Sitzung des Senats
am 02.10.2018**

Einführung von Gebühren für die Bearbeitung von Abfallbegleitscheinen

A. Problem

Das elektronische Nachweisverfahren mit der Erstellung von Begleitscheinen ist das Kernstück der behördlichen Überwachung der innerdeutsch angefallenen und entsorgten gefährlichen Abfälle. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz regelt im § 50, dass die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen ist. Ein entsprechendes Nachweisverfahren ist in der Nachweisverordnung festgelegt. Das Nachweisverfahren ist seit dem 01.04.2010 vollständig in elektronischer Form durchzuführen. Durch die elektronische Nachweisführung wird den Unternehmen der Austausch der Nachweisdaten zwischen den Nachweispflichtigen untereinander und die Übermittlung der Daten an die zuständigen Behörden ermöglicht. Des Weiteren erfolgen die Übermittlung von Mitteilungen und Entscheidungen der Behörden zu den einzelnen Entsorgungsvorgängen an die Nachweispflichtigen sowie der Austausch der Daten und Entscheidungen zwischen den Behörden ebenfalls nur noch mittels elektronisch zu erstellender Formulare.

Technische Grundlage für den Datenaustausch ist ein gemeinsam unter Beteiligung aller Bundesländer entwickeltes System mit der zentralen Koordinierungsstelle Abfall (ZKS-Abfall). Die Kosten für den Betrieb dieses Systems, welche in den letzten Jahren durchschnittlich 2,5 Mio. €/a betragen, übernehmen die Länder. Die Kostenverteilung unter den Ländern erfolgt auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung GADSYS (Gemeinsame DV-Systeme Abfall) entsprechend des Königsteiner Schlüssels.

Im Lande Bremen werden aktuell rd. 51.200 Begleitscheine pro Jahr erstellt. Aus personellen Gründen konnte die Bearbeitung der elektronischen Nachweisverfahren für die gefährlichen Abfälle in den letzten Jahren im Bundesland Bremen nicht mehr in der erforderlichen Intensität erfolgen. Dadurch ist es zu Defiziten gekommen, so dass eine zeitnahe und lückenlose Kontrolle der Entsorgung dieser Abfälle kaum noch gewährleistet werden kann. Befristet eingestellte Zeitarbeitskräfte sorgen für Entlastung; es ist aber eine dauerhafte Lösung notwendig.

Auch deshalb wurde der Bundesregierung innerhalb der Sanierungsberichterstattung des Landes Bremen angekündigt, mit einer Gebührenerhebung die Kosten des vorhandenen und zukünftigen Personals in diesem Bereich zu refinanzieren und damit langfristig diesen Bereich ohne weitere Haushaltsmittelbedarfe abzusichern, wodurch insgesamt eine kalkulatorische Haushaltsentlastung entsteht. Diese beabsichtigte Sicherstellung der Leistung wurde ausdrücklich von den beteiligten Verbänden und Firmen der Entsorgungswirtschaft eingefordert und unterstützt.

Für den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr als zuständige Bremer Abfallüberwachungsbehörde, für das Umweltschutzamt als Abfallüberwachungsbehörde in Bremerhaven, für die Abfallüberwachungsbehörden anderer Bundesländer und für die

betroffenen Entsorgungsfirmen entstehen sonst einerseits mehr hinnehmbare Zeitverzögerungen mit den entsprechenden Folgen.

B. Lösung

Bereits 2010 wurde auf der 45. ACK (Juni 2010 Top 39) eine Beteiligung der betroffenen Unternehmen an den Kosten thematisiert. Infolge dessen hat die Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) verschiedene Möglichkeiten (z.B. eine zentrale Lösung oder Regelungen der einzelnen Länder) geprüft und zur 102. LAGA am 08./09.04.2014 einen Bericht vorgelegt. Im Ergebnis ist eine zentrale Lösung mit den Gebührenregelungen der einzelnen Länder nicht vereinbar. Es ist allerdings zulässig, die Kosten der ZKS-Abfall in die jeweiligen Gebührenregelungen für den Vollzug der Nachweisverordnung einzurechnen. In diesem Rahmen können die Länder ihre Beiträge zu den Betriebskosten der ZKS-Abfall umlegen. Ein entsprechender LAGA-Beschluss wurde in der obigen Sitzung im April 2014 gefasst und danach in den meisten Bundesländern verschiedene Gebührensysteme eingeführt.

In der überwiegenden Anzahl der Länder werden die ZKS-Kosten bereits bei der Gebührenermittlung berücksichtigt, wobei die jeweiligen Modelle sehr unterschiedlich sind. In Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin und Rheinland-Pfalz sind Sonderabfallentsorgungsgesellschaften für das Abfallnachweisverfahren zuständig. Diese haben die Kosten für das elektronische Nachweisverfahren in die dortigen Gebühren eingerechnet.

In Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen werden separate Begleitscheingebühren erhoben, in die die GADSYS-Länderanteile sowie die Personal- und Sachkosten eingerechnet sind.

Bremen nimmt bisher weder eine Gebühr für Begleitscheine, noch werden Kosten z.B. über eine Sonderabfallgesellschaft in Rechnung gestellt. Nach ersten Vergleichen der Modelle für die Begleitscheingebühren der anderen Länder erscheint für Bremen ein ähnliches Modell wie in Hamburg geeignet zu sein. In Hamburg ist eine Begleitscheingebühr in Höhe von 5,75 € je Begleitschein zum 01.07.2013 nach Abstimmung mit den betroffenen Verbänden und Entsorgern eingeführt worden. Das Modell hat sich in der Praxis bewährt. Eine Abstimmung mit den Kammern, Verbänden und großen Entsorgern ist Ende Mai 2018 in Bremen erfolgt. Der Einführung einer Begleitscheingebühr stehen die Entsorger, Kammern und Verbände grundsätzlich positiv gegenüber, wenn die eingenommenen Gebühren zweckgebunden für die Personalkosten im Abfallüberwachungsbereich eingesetzt werden. Darüber hinaus hat es einige Prüfaufträge gegeben, die berücksichtigt werden. Insbesondere im Verhältnis zur Gebührenhöhe in Hamburg wurde ein Vergleich der Strukturen und Kosten angeregt. Dieser Vergleich ist erfolgt und hat einerseits eine Gebühr auf dem Niveau Hamburgs ergeben und andererseits die vorgeschlagene Gebührenstruktur bestätigt. Eine gestaffelte Gebühr pro Tonne wie z.B. in NRW erhöht den Verwaltungsaufwand erheblich und wird deshalb für Bremen nicht vorgeschlagen.

Die Einführung einer Begleitscheingebühr in Bremen führt zur Lösung der oben näher bezeichneten Kapazitätsprobleme. Die Einnahmen sollen für die Finanzierung der Stellen eingesetzt werden, damit das Personal im Abfallüberwachungsbereich insgesamt langfristig wieder dem Niveau entspricht, das insbesondere von den angehörten Verbänden eingefordert wurde. Eine dauerhaft abgesicherte, zeitgerechte und den Ansprüchen der Wirtschaft angemessene Abarbeitung der rd. 51.200 Begleitscheine pro Jahr und anderer

Abfallüberwachungsaufgaben wurde intensiv bei der Anhörung eingefordert. Für die Begleitscheinbearbeitung handelt es sich in Bremen und in Bremerhaven insgesamt um 3,4 Vollzeiteinheiten. Die ermittelten Gesamtkosten in Bremen - siehe unter Punkt D - betragen pro Jahr insgesamt 305,2 T€. Bei einer Anzahl von rd. 51.200 Begleitscheinen pro Jahr sind demnach Gebühren in Höhe von 5,95 Euro pro Begleitschein zu erheben.

Um einen im Verhältnis zu den Einnahmen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand auf Seiten der Behörde und der Entsorgungswirtschaft zu vermeiden, ist ggf. die Einführung einer sogenannten Bagatellgrenze sinnvoll, um Gebührenschuldner mit sehr wenigen Begleitscheinen gar nicht oder nur in sehr großen Zeiträumen zu berücksichtigen. Im Verfahren der Gebühreneinführung wird nach einer Abschätzung von möglichen Betroffenen bei einem Aufwandsvorteil für beide Seiten eine entsprechende Regelung eingeführt.

Für die Einführung des Gebührentatbestandes ist in der Anlage zu § 1 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKoStV) die Ziffer 11.19, Bearbeitung des Abfall-Begleitscheines, neu zu schaffen.

Gebührenpflichtige werden im Sinne dieser Vorlage die Entsorgungsfirmen. Dieses Vorgehen wird auch in den anderen Bundesländern so praktiziert.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr schlägt vor, zum 01.01.2019 eine Begleitscheingebühr für Bremen in Anlehnung an das Hamburger Modell auf der Grundlage der obigen Berechnung einzuführen insbesondere mit dem Ziel, die entstandenen Vollzugsdefizite im gesamten Bereich der Abfallüberwachung abzubauen. Mit der Refinanzierung der Aufgaben im Begleitscheinverfahren kann das Personal finanziert und in der notwendigen Höhe vorgehalten werden, dass den Bedarfen der Wirtschaft auch z.B. bei den Notifizierungsverfahren angemessen begegnet werden kann. Auch wird das Risiko, dass sich bei fehlerhaften Begleitscheinen möglicherweise auch illegale Entsorgungsvorgänge verbergen könnten, minimiert.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen

D. Finanzielle, Personalwirtschaftliche Auswirkungen und Gender-Prüfung

Die Einnahmen werden für die Finanzierung der Personalkosten verwendet; berechnet für 2019 einschl. Tarifierhöhung von 2,5 % in €.

Berechnung	in €
0,3 VZÄ (E12)	23.524
3,1 VZÄ (E9)	181.632
Zwischensumme einschl. Tarifierhöhung von 2,5 %	210.285
Gemeinkosten (20%)	41.950
Sachkosten (3,4 VZA)	32.950
Anteilige GADYS-Kosten (ZKS Abfall und ASYS)	20.000
Summe	305.185

Für die Aufgabenerledigung sind derzeit 1,4 Stellenvolumen gegeben, die um 2 Stellen aufgestockt werden (davon 0,5 für Bremerhaven). Das in Zukunft durch die Gebühreneinnahmen kalkulatorisch freie Personalvolumen im Umfang von 1.4 Stellen wird

im Bereich der Aufgabenerledigung bei der internationalen Abfallverbringung eingesetzt. Durch die Refinanzierung der bestehenden Stellen tritt insofern keine Entlastung ein, da das Personalbudget mit Blick auf die Einführung einer Begleitscheingebühr überzogen wurde.

Für den notwendigen Personalaufwand in Bremerhaven wird diese erhobene Gebühr anteilig im Umfang von 0,5 VZÄ an Bremerhaven ausgereicht.

Neben dem Verwaltungsaufwand könnte nach jüngster Rechtsprechung auch zusätzlich der „Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner“ über die Gebühr abgeschöpft werden (zum Beispiel wegfallender Aufwand auf Unternehmensseite). Dies ist aber bisher nicht in Bremen operationalisiert und ohnehin nicht ohne weiteres quantifizierbar. Da die Entsorgungswirtschaft weiter belastet würde, ist die Erhebung weiterer Kosten zurzeit nicht geplant. Es soll daher die Gebühr für die Bearbeitung von Abfallbegleitscheinen eingeführt werden, die die o.g. Verwaltungskosten deckt. Nach Ablauf eines Jahres soll geprüft werden, ob sich das vorgeschlagene Verfahren bewährt hat.

Die Abfallüberwachungsbehörde des Magistrats in Bremerhaven wird anteilig sowohl an der Erhebung der Gebühren beteiligt als auch für die Refinanzierung des Personals berücksichtigt. Das Risiko einer Haushaltsüberschreitung durch Mindereinnahmen trägt das Ressort. Genderspezifische Auswirkungen sind nicht erkennbar.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Abstimmungsprozess mit den betroffenen Verbänden sowie der Handelskammer und Handwerkskammer hat eine grundsätzliche Zustimmung unter den oben näher bezeichneten Voraussetzungen ergeben. Da es sich um eine landesweit einzuführende Gebühr handelt, wurden die Betroffenen in der Stadtgemeinde Bremerhaven ebenfalls am Abstimmungsprozess beteiligt.

Die Vorlage wurde mit der Senatorin für Finanzen, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, dem Magistrat in Bremerhaven und der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage 2402/19 der Einführung einer Gebühr für Abfallbegleitscheine zu.
2. Der Senat bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, einen Entwurf zur Anpassung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung zeitgerecht zur Zustimmung vorzulegen.
3. Der Senat stimmt der dargestellten Refinanzierung des Personals für die Bearbeitung von Begleitscheinen und einer entsprechenden Zweckbindung der Einnahmen aus der Begleitscheingebühr zu. Er bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, die Fachdeputation mit der Vorlage zu befassen sowie über die Senatorin für Finanzen dem Haushalts- und Finanzausschuss vorzulegen.
4. Der Senat bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Umweltdeputation in 2020 einen Bericht über die Einführung des Begleitscheinverfahrens vorzulegen.

- 4404.) "Baden in Flüssen und Seen"
(Kleine Anfrage der Fraktion der FDP)
(Vorlage 2401/19 und Neufassung der Vorlage der Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration und Sport vom 01.10.2018)
-

Beschluss:

1. Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vom 1. Oktober 2018 der schriftlichen Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zu.
2. Die Antwort ist dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft zuzuleiten.

- 4405.) Einführung von Gebühren für die Bearbeitung von Abfallbegleitscheinen
(Vorlage 2402/19)
-

Beschluss:

1. Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage 2402/19 der Einführung einer Gebühr für Abfallbegleitscheine zu.
2. Der Senat bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, einen Entwurf zur Anpassung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung zeitgerecht zur Zustimmung vorzulegen.
3. Der Senat stimmt der dargestellten Refinanzierung des Personals für die Bearbeitung von Begleitscheinen und einer entsprechenden Zweckbindung der Einnahmen aus der Begleitscheingebühr zu. Er bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, die Fachdeputation mit der Vorlage zu befassen sowie über die Senatorin für Finanzen dem Haushalts- und Finanzausschuss vorzulegen.

- Entwurf -

**Sechste Verordnung zur Änderung
der Kostenverordnung der Umweltverwaltung**

Vom ...

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Der Nummer 11 der Anlage (zu § 1) der Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423 – 203-c-9) die zuletzt durch Verordnung vom 29. November 2011 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, wird folgende Nummer 11.19 angefügt:

„11.19	Überwachung der Entsorgung nachweispflichtiger Abfälle nach §§ 10 bis 13 NachwV oder nach § 4 Absatz 1 der POP- Abfall-Überwachungsverordnung, je Begleitschein	5,95“
--------	---	-------

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den ...

Der Senat

Begründung

Zu Artikel 1:

Gemäß § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist die ordnungsgemäße Entsorgung angefallener und entsorgter gefährlicher Abfälle nachzuweisen. Das Nachweisverfahren ist in der Nachweisverordnung (NachwV) geregelt und ist vollständig in elektronischer Form durchzuführen. Durch die elektronische Nachweisführung wird den Unternehmen der Austausch der Nachweisdaten zwischen den Nachweispflichtigen untereinander und die Übermittlung der Daten an die zuständigen Behörden ermöglicht. Des Weiteren erfolgen die Übermittlung von Mitteilungen und Entscheidungen der Behörden zu den einzelnen Entsorgungsvorgängen an die Nachweispflichtigen sowie der Austausch der Daten und Entscheidungen zwischen den Behörden ebenfalls nur noch mittels elektronisch zu erstellender Formulare.

Die Nachweisführung erfolgt mit Hilfe von Begleitscheinen nach § 10 NachwV. Im Land Bremen werden zurzeit rund 51.200 Begleitscheine pro Jahr erstellt. Im Bremischen Kostenverzeichnis der Kostenverordnung der Umweltverwaltung ist bisher keine Gebührenforderung für die Bearbeitung der abfallüberwachungsrechtlichen Begleitscheine vorgesehen. In anderen Bundesländern werden Festgebühren (z.B. Hamburg) oder gestaffelte Gebühren (z.B. NRW) erhoben. Für Bremen wird aktuell eine Festgebühr in Höhe von 5,95 Euro je Begleitschein als angemessen und zweckmäßig angesehen.

Die Gebühr soll dazu dienen, die Kosten des für die Bearbeitung der Begleitscheine erforderlichen Personals zu refinanzieren und langfristig diesen Bereich ohne weitere Haushaltsmittelbedarfe abzusichern. Dadurch sollen vermeidbare Verzögerungen der Bearbeitungszeiten verhindert werden.

Diese Sicherstellung der Amtshandlung wird von den beteiligten Verbänden und Unternehmen der Entsorgungswirtschaft begrüßt und unterstützt.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung, der im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben ist.